

Ausgabe vom 23.05.2018

Anhang 2 zum Vertriebspartnervertrag

Lizenz- und Wartungsbedingungen Vertec-Software

1 Vertragsparteien

Der Kunde hat Vertec-Software erworben. Der Vertragspartner und Lieferant des Kunden ist ein Vertriebspartner von Vertec (nachfolgend Vertriebspartner). Der Kunde hat mit dem Vertriebspartner einen Lizenzvertrag (Kauf oder Miete) sowie allenfalls einen Vertrag für den Betrieb der Software zur Nutzung als Service (Cloud Abo) oder einen Wartungsvertrag abgeschlossen. Die Leistungen des Vertriebspartners aus solchen Lizenz- und Wartungsverträgen bestimmen sich ausschliesslich nach diesen Lizenz- und Wartungsbedingungen von Vertec. Diese Lizenz- und Wartungsbedingungen gelten auch für allfällige Nachbestellungen des Kunden, ohne dass dies in der entsprechenden Offerte oder Bestellung ausdrücklich erwähnt werden muss.

Der Kunde hat einen direkten Anspruch gegenüber Vertec auf Erfüllung dieser Lizenz- und Wartungsbedingungen sowie den Bedingungen für das Cloud Abo. Er macht Ansprüche aus diesen Lizenz- und Wartungsbedingungen sowie den Bedingungen für das Cloud Abo ausschliesslich gegenüber Vertec und nicht gegenüber dem Vertriebspartner geltend.

Für weitere Leistungen des Vertriebspartners wie Einführungsleistungen, Support und Hotline ist der Vertriebspartner der ausschliessliche Vertragspartner des Kunden. Für solche Leistungen übernimmt Vertec keine Verantwortung.

2 Vertragsübertragung

Wartungsverträge sowie das Cloud Abo können jederzeit auf Vertec übertragen werden. Eine solche Übertragung erfolgt zudem automatisch mit Beendigung des Vertriebspartnervertrages zwischen Vertec und dem Vertriebspartner. Vertec ist anschliessend berechtigt, den Kunden einem anderen Vertriebspartner von Vertec zuzuteilen und ungekündigte Wartungsverträge auf diesen neuen Vertriebspartner zu übertragen. Der Kunde wird über eine Vertragsübertragung schriftlich informiert. Er stimmt diesen Vertragsübertragungen zum Voraus und vorbehaltlos zu.

3 Immaterialgüterrechte

Vertec ist die Inhaberin sämtlicher Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Marken- und Leistungsschutzrechte) an Vertec-Software, mitgelieferten Unterlagen und Updates von Vertec-Software, einschliesslich sämtlicher Features und Reports, welche von Vertec für den Kunden angefertigt werden.

4 Nutzungslizenz des Kunden

Der Kunde kann die Vertec-Software für seinen eigenen Gebrauch und zum vorgesehenen Zweck nutzen. Bei Kauf einer Lizenz ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt, bei der Softwaremiete und dem Cloud Abo zeitlich beschränkt auf die Vertragsdauer. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die im Vertrag angegebene Anzahl Vertec-Nutzer (User), welche in der Vertec-Software als aktive Bearbeiter erfasst sind. Diese Beschränkung gilt auch, falls der Kunde die Vertec-Software in einem Rechenzentrum betreibt oder betreiben lässt. Untersagt sind das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Vertec-Software, die Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe der Vertec-Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Vertec-Software sowie das Reverse-Engineering.

Falls der Kunde beabsichtigt, die Vertec-Software gemeinsam mit Drittsoftware zu verwenden, gelten separate Lizenzbedingungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter der Drittsoftware, welche bei der Installation der Drittsoftware vom Kunden akzeptiert werden müssen.

5 Übertragung der Nutzungslizenz

Bei Kauf einer Nutzungslizenz kann der Kunde sein Nutzungsrecht übertragen, wenn er gleichzeitig die Nutzung einstellt. Das Nutzungsrecht darf nur übertragen werden, wenn der Rechtsnachfolger sich gegenüber Vertec schriftlich mit den Lizenz- und Wartungsbedingungen einverstanden erklärt.

6 Wartungsleistungen

Vertec erbringt Wartungsleistungen ausschliesslich durch Lieferung von neuen Releases der Vertec-Software gemäss dem Releaseplan von Vertec.

Die Leistungen von Vertec sind auf die im Wartungsvertrag erwähnte Vertec-Software beschränkt und gelten nicht für vom Kunden eingesetzte Hardware und Betriebssoftware, Serverprogramme (z. B. MS-SQL, Oracle, Firebird usw.) sowie Software anderer Hersteller, welche mit Vertec-Software Daten austauscht (z. B. MS-Word, MS-Excel, Buchhaltungsprogramme usw.).

Die regulären Releases werden dem Kunden in der Regel jährlich zugesandt. Alle übrigen Releases werden dem Kunden auf Wunsch zum Bezug via Internet zur Verfügung gestellt. Vertec kann die Betreuung von Releases einstellen, die älter als 2 Jahre sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Erscheinungsbild, Schnittstellen, Verhalten und Output der Vertec-Software als Folge des Innovationsprozesses ändern können.

7 Ausgeschlossene Leistungen

Nicht Gegenstand der Wartungsleistungen sind:

- Leistungen für Hotline und Support: Solche Leistungen kann der Kunde direkt beim Vertriebspartner in Anspruch nehmen;
- Installation der Vertec-Software Konvertierung von Daten: Diese Leistungen werden vom Kunden oder in seinem Auftrag vom Vertriebspartner erbracht. Es wird dem Kunden empfohlen, vor jeder Installation eine Datensicherung zu machen;
- die Inbetriebnahme oder Konfiguration neuer Funktionen;
- das Anpassen von Reports und das Erstellen von Skripten;
- Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemässe Bedienung, durch Eingriffe Dritter, durch Security-Incidents oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

8 Lizenzgebühr

Bei Kauf einer Nutzungslizenz bezahlt der Kunde die im Lizenzvertrag festgehaltene Lizenzgebühr gemäss den vereinbarten Zahlungskonditionen, spätestens jedoch bei Auslieferung der Software.

Bei Softwaremiete bezahlt der Kunde die Lizenzgebühr gemäss Ziffer 17.

Bei einer Erweiterung des Nutzungsumfanges (zusätzliche Module oder Nutzer) müssen zusätzliche Lizenzen zu den in diesem Zeitpunkt gültigen Tarifen erworben werden.

9 Wartungsgebühr

Als Entschädigung für die Wartungsleistungen bezahlt der Kunde die im Wartungsvertrag bezeichnete Vergütung jährlich im Voraus jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres.

Die Wartungsgebühr ist als Prozentsatz der Lizenzgebühr kalkuliert. Erweitert der Kunde die eingesetzte Vertec-Software durch den Zukauf weiterer Lizenzen, so erhöht sich die Wartungsgebühr entsprechend.

Die Wartungsgebühr kann jeweils auf den Beginn eines Vertragsjahres der Teuerung angepasst werden.

Bei der Softwaremiete und dem Cloud Abo ist diese Vergütung im vereinbarten Preis mit inbegriffen.

Der Vertriebspartner muss die Wartungsgebühr im Vertrag nicht separat ausweisen, sondern er kann die Gebühren für Wartung und Hotline in einer kombinierten Wartungs- und Hotlinegebühr zusammenfassen. In

diesem Fall berechnet sich die Wartungsgebühr bei der Übertragung des Wartungsvertrags gemäss Ziffer 2 wie folgt: Die Wartungsgebühr von Vertec für Updates entspricht einem Prozentsatz der Lizenzgebühr in Abhängigkeit von der eingesetzten Produktlinie. Der gültige Prozentsatz ist auf der Webseite von Vertec publiziert.

10 Mehrwertsteuer und Zahlungstermine

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt. Rechnungen von Vertec sind innerhalb von 10 Tagen zahlbar.

11 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Behebung von Störungen, welche nicht von Vertec-Software verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (z.B. Hardwareeinflüsse, Fehlbedienungen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Viren sowie Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial).

12 Gewährleistung für Vertec-Software

Die Vertec-Software kann gemäss den publizierten Systemvoraussetzungen zur Leistungserfassung verwendet werden. Für Drittsoftware übernimmt Vertec keine Haftung oder Gewährleistung. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei der Drittsoftware um Public Domain oder Open Source Software handelt (z.B. Firebird). Für die Lösung allfälliger Schnittstellenprobleme mit Drittsoftware besteht nur eine Verantwortung von Vertec, wenn die Inter-Operabilität mit diesen Programmen unter dem Vertrag ausdrücklich zugesichert wurde und die Probleme auf Fehler der Vertec-Software zurückzuführen sind. Dem Kunden obliegt eine sorgfältige Bedienung, die Sicherung der in die Vertec-Software eingegebenen Daten und die Überprüfung der ausgegebenen Resultate. Der Kunde ist für den Betrieb der Vertec-Software in einer den Systemvoraussetzungen entsprechenden Betriebsumgebung selbst verantwortlich. Eine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Vertec-Software kann seitens Vertec nicht übernommen werden.

Bei Kauf einer Lizenz beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate ab Installation der Vertec-Software oder, soweit keine Installation geschuldet ist, ab Lieferung der Vertec-Software an den Kunden.

Der Gewährleistungsanspruch des Kunden ist auf Nachbesserung beschränkt.

Bei der Softwaremiete und dem Cloud Abo hat der Kunde anstelle einer Gewährleistung Anspruch auf Wartungsleistungen gemäss Ziffer 6.

Zum Zwecke der Mängelbehebung hat der Kunde Vertec Zugang zu seinem Informatiksystem zu gewähren.

13 Gewährleistung für Wartungsleistungen

Vertec berücksichtigt die technisch-wissenschaftlichen Grundsätze der Informatik und wendet die entsprechende Sorgfalt an. Ist ein Arbeitsergebnis (Werk) geschuldet, gewährleistet Vertec, dass dieses den Spezifikationen entspricht.

14 Haftung

Die Haftung von Vertec wird auf grobfahrlässige und vorsätzliche Schadensverursachung beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere für die folgenden Schadensursachen wird keine Haftung übernommen: Fehler Dritter (Hardware- und Softwarelieferanten, Netzwerkbetreiber), Fehler von mitgelieferter Software von Drittherstellern (insbesondere Firebird), unsachgemässe Anwendung der Vertec-Software durch den Kunden und höhere Gewalt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Datenverlust sowie für Folgeschäden, die auf fehlerhafte Daten zurückzuführen sind.

15 Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Wartungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Vertec-Software durch den Kunden geschuldet.

Der Wartungsvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten per Ende des Vertragsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von mindestens 12 Monaten. Das Vertragsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern sich aus dem Vertrag zwischen dem Vertriebspartner und dem Kunden nichts anderes ergibt.

Bei der Softwaremiete und dem Cloud Abo sind die Wartungs- und Hotlineleistungen im Vertrag inbegriffen und können nicht separat gekündigt werden.

16 Betrieb und Nutzung des Services

Vertec betreibt die Vertec-Software in der jeweils aktuellsten Version auf einer Betriebsumgebung und stellt sie den Kunden zur Nutzung als Service zur Verfügung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Vertec dafür auch Dienstleistungen von anderen Gesellschaften der Vertec Gruppe und anderen Subunternehmen in Anspruch nimmt. Die Cloud Standorte befinden sich in Frankfurt und Zürich.

Der Betrieb erfolgt durchgehend (7x24h) vorbehaltlich der vorgesehenen Wartungsfenster. Betriebsstörungen behebt Vertec so schnell wie möglich. Ein permanenter, störungsfreier Betrieb wird jedoch nicht garantiert.

Zu den Betriebsleistungen gehört auch die Durchführung einer täglichen Datensicherung. Diese erfolgt bei einer der Gesellschaften der Vertec Gruppe in der Schweiz oder in Deutschland. Bei einem durch die Betriebsumgebung von Vertec verursachten Datenverlust stellt Vertec die Daten gemäss der Datensicherung

des Vortages wieder her. Weitere Ansprüche des Kunden bei einem durch Vertec verursachten Datenverlust bestehen nicht.

Die Wiederherstellung von Daten auf Verlangen des Kunden nimmt Vertec nur auf besonderen Auftrag und gegen Entschädigung vor.

17 Vergütung für Cloud Abo und Softwaremiete

Der Kunde bezahlt Vertec die pro User/Modul/Monat geschuldete Gebühr quartalsweise im Voraus. Der Kunde kann die Nutzung jederzeit kostenpflichtig erweitern (auch während eines laufenden Quartals). Überdies kann der Kunde die Nutzung auf den Anfang des folgenden Quartals auch reduzieren, wenn er dies Vertec spätestens bis 20 Tage vor Quartalsende mitteilt.

18 Vertragsdauer

Verträge über das Cloud Abo und die Softwaremiete sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können jederzeit per Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für den Kunden 20 Tage und für Vertec 3 Monate.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Vertec nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist die Leistungen einstellen und solche Verträge überdies fristlos kündigen.

Bei Vertragsbeendigung übergibt Vertec dem Kunden seine mit der Software verwalteten Daten als Firebird Rohdaten. Überdies hat der Kunde die Möglichkeit, seine Daten mit der von der Vertec-Software zur Verfügung gestellten Exportfunktion zu exportieren. Weitere Leistungen von Vertec bei Vertragsbeendigung sind kostenpflichtig.

19 Geheimhaltung

Vertec verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen des Kunden, hinsichtlich derer der Kunde ein Geheimhaltungsinteresse hat.

20 Lizenzcode und Lizenzentzug

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Vertec-Software durch einen Lizenzcode gesichert ist. Bei Zahlungsverzug ist Vertec berechtigt, dem Kunden das Nutzungsrecht an Vertec-Software nach vorgängiger Abmahnung bis zur vollständigen Begleichung der Ausstände zu entziehen.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Geltendmachung von Ansprüchen zwischen dem Endkunden und Vertec wird Zürich als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.